

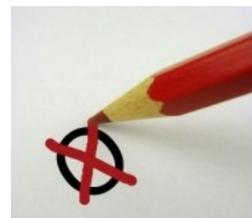


# Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Königswiesen

www.koenigswiesen.at e-mail: marktgemeinde@koenigswiesen.at

Nr. 6 vom 1. April 2010

## Bundespräsidentenwahl 2010



Am Sonntag, den **25. April 2010** sind alle österreichischen Wähler zur Stimmabgabe für die Wahl des Bundespräsidenten aufgerufen. In den an den Amtstafeln angeschlagenen Kundmachungen sind alle im Zusammenhang mit der Wahl und die für die Wähler bedeutenden Bestimmungen ersichtlich. Dennoch wird auf diesem Wege nochmals auf die gesetzlichen und teilweise von der Gemeindevahlbehörde erlassenen Bestimmungen aufmerksam gemacht und zwar:

### Wahlrecht:

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (2.3.2010) in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und im Wählerverzeichnis eingetragen sind und am Wahltag (25.4.2010) das 16. Lebensjahr vollenden. Außerdem sind Auslandsösterreicher(innen) wahlberechtigt, die spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und in der Wählerevidenz eingetragen sind.

### Wahlsprengelteilung und Wahllokale:

**Zum Wahlsprengel I** gehören der Markt Königswiesen und alle Häuser mit Straßenbezeichnungen (ohne Ortschaften). Das zuständige Wahllokal ist der Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

**Der Wahlsprengel II** umfasst alle Ortschaften. Das zuständige Wahllokal befindet sich in der großen Gemeindeganzlei Zimmer Nr.3.

**Für den Wahlsprengel III**, Mönchdorf, befindet sich das Wahllokal im Gasthaus Rameder (Extrazimmer)

**Behindertengerechtes Wahllokal:** Als behindertengerechtes Wahllokal in Königswiesen ist der Wahlsprengel II (Große Kanzlei Zimmer Nr.3) bestimmt.

### Wahlzeit:

In den Wahlsprengeln I und II (Königswiesen) ist die Wahlzeit von **7:30 Uhr bis 14:00 Uhr** und im Wahlsprengel III (Mönchdorf) ist die Wahlzeit von **7:30 Uhr bis 13:00 Uhr** festgesetzt. Die besondere Wahlbehörde ist in der Zeit von 8:00 – 12:00 Uhr zu den Bettlägerigen unterwegs.

### Verbotzonen:

Für den Wahlsprengel I, II und III wurde jeweils der 100 m Bereich rund um das jeweilige Wahllokal zur Verbotzone erklärt, das heißt, dass in diesem Bereich jede Wahlwerbung am Wahlsonntag verboten ist.

### Wahlinformationen

Wie bei den letzten Wahlen bereits üblich, erhalten alle Wahlberechtigten demnächst eine sogenannte amtliche Wahlinformation, die jedoch – im Gegensatz zu den letzten Wahlen – ausführlicher und optisch völlig anders gestaltet ist. So enthält diese amtliche Wahlinformation nicht nur alle für die Wähler relevanten Wahlinformationen, sondern darüber hinaus auch eine **Anforderungskarte für eine Wahlkarte** sowie einen **Anforderungscode** für Online-Wahlkartenanträge für die Internetseite **www.wahlkartenantrag.at**

Bitte lesen Sie die amtliche Wahlinformation aufmerksam durch und trennen sie sodann jenen Teil der Wahlinformation ab, der mit Ihren persönlichen Daten bedruckt und mit dem Vermerk „Diesen Abschnitt in das Wahllokal mitnehmen“ versehen ist. **Diese amtliche Wahlinformation nehmen Sie bitte zur Wahl mit!**

Weitere Informationen gibt es beim Gemeindeamt 07955/6255 (Amtsleiter Ernst Gassner Dw. 21 od. Angela Haider Dw. 12) und auf der Gemeinde-Homepage unter [www.koenigswiesen.at](http://www.koenigswiesen.at).

## Wahlkarten / Briefwahl

Sollten Sie sich am Wahltag an einem anderen Ort als in Ihrer Heimatgemeinde aufhalten (Auslandsaufenthalt oder sonstige Ortsabwesenheit), so haben Sie die Möglichkeit mittels **Wahlkarte** zu wählen.

Mit dieser können Sie entweder ein beliebiges Wahllokal für Wahlkartenwähler in ganz Österreich aufsuchen, vor einer besonderen Wahlbehörde wählen oder wie bereits bei den letzten Wahlen – **ohne Wahlbehörde – im Wege der Briefwahl** Ihre Stimme abgeben.

Bei der **Briefwahl** können Sie den Stimmzettel schon vor der Wahl in aller Ruhe zuhause ausfüllen, diesen in das beiliegende und voradressierte Kuvert geben und dann einfach **portofrei** an die Bezirkswahlbehörde übermitteln.

## Wahlkarten für bettlägerige Personen:

Alle diejenigen Wahlberechtigten in unserer Gemeinde, denen am Wahltag infolge Bettlägerigkeit – sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen – ein Aufsuchen des Wahllokales nicht möglich ist, können mittels Wahlkarte ihre Stimme entweder per **Briefwahl** als auch vor einer eigens eingerichteten Wahlbehörde abgeben. Alle bettlägerigen oder schwer gehbehinderten Personen können daher bis spätestens Mittwoch, 21. April, 11:30 Uhr eine Wahlkarte anfordern und bei der Gemeinde die Nachricht hinterlassen, dass sie nicht zur Wahl kommen können und daher von der besonderen Wahlkommission in ihrer Unterkunft (Wohnung) zur Ausübung der Wahl aufgesucht werden möchten.

## Veranstaltungsbewilligungen

### **Wichtiger Hinweis für Veranstalter – Verpflichtung der Anzeige bzw. Meldung**

Es wird dringend gebeten, **Veranstaltungen 6 Wochen vor Beginn beim Gemeindeamt anzuzeigen.**

**Anzeigepflichtig** sind alle Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und allgemein beworben werden (auch ohne Eintritt).

**Ausnahmen davon** bilden u.A.: Durchführung von Geschicklichkeitsspielen, wenn keine Gefährdung von Menschen zu erwarten ist, der Betrieb von Sportstätten, Bildungs-, Religions- u. Brauchtumsveranstaltungen udgl. (Brauchtumsveranstaltung ohne besondere Darbietung, Zelt, Ausschank usw.).

**Meldepflichtig** (2 Wochen vor Beginn der VA durch den Veranstalter) sind nur Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben oder in Stätten, für die es eine Veranstaltungsstättenbewilligung gibt (z.B.: Bälle). Die Veranstaltungsart bzw. das Ausmaß muss natürlich im Rahmen der Bewilligung sein.

## Sprechtage der OÖ. Patienten- und Pflegevertretung

Die Oö. Patientenvertretung und Pflegevertretung hält am **Dienstag, den 20. April 2010 von 9:00 bis 12:00 Uhr** in der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, 1. Stock, Zi. Nr. 116 einen Sprechtag ab. Auch Beschwerden in Zusammenhang mit der Heimunterbringung und die Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit der Errichtung einer Patientenverfügung sind möglich.

### **!!! ACHTUNG !!!**

**Anmeldungen** werden bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt Zi. Nr. 210 oder telefonisch unter 07955/702-302 bis spätestens **Freitag, 16. April 2010** entgegen genommen.

# Waldbrandschutz 2010

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom **23. März 2010** betreffend den **Waldbrandschutz** im politischen Bezirk Freistadt:

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Tel. 07942/702/480 oder 482 (Freistadt), 07236/2241/14 (Pregarten) oder 07956/7224 (Unterweißenbach) zu verständigen. Ebenfalls sind vorher das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

### § 2

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs.3 Forstgesetz 1975).

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z.17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

### § 4

Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der BH Freistadt sowie der Gemeindeämter des politischen Bezirkes Freistadt zu verlautbaren und tritt mit **15. April 2010** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2010** außer Kraft.

## Änderung der Öffnungszeiten im ASZ

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Ausweitung der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum um eine halbe Stunde beschlossen. **Das ASZ ist somit im Sommer von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet!**

## Freie Stelle im Karlingerhaus

Das Team Öffentlich kirchl. Verein Karlingerhaus sucht Verstärkung in Form einer Teilzeitkraft für den Aufgabenbereich Küche und Raumpflege! Gefordert sind Flexibilität, Verständnis für Kinder und Jugendliche, eigenständiges Arbeiten.



Kontaktadresse: Mag. Hermann Karlinger, Tel. 0664/5141849 oder. 07955/6344

# Bevölkerungsstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich: Ankündigung der SILC-Erhebung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt im öffentlichen Auftrag Statistiken, die ein umfassendes Bild der österr. Gesellschaft zeichnen. Im Auftrag des BMI für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung SILC (Statistics on Income and Living Conditions/Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt.



Nach einem reinen Zufallsprinzip werden dafür aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr Haushalte in ganz Österreich ausgewählt. **Auch Haushalte unserer Gemeinde sind dabei!**

Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und ein Mitarbeiter der Bundesanstalt Statistik Österreich wird bis Ende Juli d.J. mit den Haushalten Kontakt aufnehmen und einen Termin für die Befragung vereinbaren. Die MitarbeiterInnen können sich entsprechend ausweisen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können auch telefonisch Auskunft geben.

Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen Einkaufsgutschein über 15,- € Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten statistischen Geheimhaltungspflicht und dem Datenschutz. Es wird garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönlichen Daten an keine andere Stelle weitergeleitet werden.

Weitere Infos erhalten Sie unter Tel. 01/711 28 Dw 8338 oder unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

## „INSTINKTIV: Nahversorgung“ – Gemeinsam gegen den Kaufkraftabfluss aus der Region!

Brot, Milch, Fleisch, schnell mal kurz um die Ecke und alles ist gut! – Was würden Sie tun, wenn es in Ihrer Umgebung kein einziges Lebensmittelgeschäft mehr geben würde? Was, wenn bestehende Nahversorger schließen müssen, weil Konsumenten den Ballungsraum vorziehen? Wenn die Umsätze in der Region sinken und in der Folge Arbeitskräfte nicht mehr bezahlt werden können?

Soweit soll es nicht kommen, nicht in unserer Region! Deshalb hat die Wirtschaftskammer Freistadt die bezirksweite Kampagne „INSTINKTIV: Nahversorgung“ gestartet. Alle 27 Gemeinden arbeiten mit und machen sich Gedanken über unsere Zukunft. Unternehmer, Bürgermeister, Lehrer, Schüler und viele mehr sprechen ihre Meinungen offen an und sammeln Ideen und Argumente für die Erhaltung der Nahversorgung in unseren Gemeinden. Schließlich geht uns dieses Thema alle an, denn wir sind jene, die das Einkaufsverhalten bewusst bzw. bewusster gestalten können.

Die Bezirkskampagne „INSTINKTIV: Nahversorgung“ besteht aus mehreren Modulen, die in den Jahren 2010 bis 2011 durchgeführt werden und alle Interessensgruppen berücksichtigen. Den Auftakt der Kampagne mit März 2010 bildet eine Großflächenplakat-Kampagne der Gemeinden und deren Nahversorgungsbetriebe im gesamten Bezirk.

Unterstützen auch Sie die Kampagne „INSTINKTIV: Nahversorgung“ und kämpfen Sie um die Erhaltung Ihrer Lebensqualität! Gemäß dem Motto: „Nah bleiben – Da bleiben!“

Mit freundlichen Grüßen!

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:  
Johann Holzmann eh.